

Förderrichtlinie der Stadt Geretsried zur Gewährung von Zuschüssen für Stecker-Solargeräte

1. Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden nur neue Geräte, deren Verwendungsort im Stadtgebiet von Geretsried liegen. (Nachweis der Meldung beim Marktstammdatenregister auf der Webseite der Bundesnetzagentur.) Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden, gewährt die Stadt Geretsried keine Zuschüsse. Gebrauchte Geräte oder Eigenbauten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es werden nur Geräte mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters, bei Änderung der Grenzwerte bis zu 800 Watt) gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung / Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen. Der Wechselrichter muss einen integrierten Netz- und Anlagenschutz (N/A-Schutz) haben.

Die Befestigung muss immer den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellerangaben zur Befestigung entsprechen. Bauregeln und Baunormen sind einzuhalten. Die Einhaltung des DGS (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie) - Sicherheitsstandards bei den Produkten (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard DGS 0001:2019-10) wird empfohlen.

Die Anlage ist beim Netzbetreiber anzumelden. Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Stecker-Solargeräten das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderprogramms sind in der Stadt Geretsried gemeldete Privathaushalte sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen. Eine Förderung darf vom vorgenannten Personenkreis - bei Einverständnis des Gebäudeeigentümers - auch für Mietwohnungen beantragt werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stecker-Solargeräten (auch Balkonmodule, Mini-PV-Anlagen, PV-Plug oder Guerilla PV genannt) für den privaten Gebrauch.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragstellende 25 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 200 Euro.

Zur Förderung stehen als Budget aktuell 5.000 Euro zur Verfügung. Die bei der Stadt Geretsried eingehenden Anträge (schriftlich oder per Email) werden nach dem Eingangsdatum bei der Vergabe des Förderbeitrags berücksichtigt. Es kann nur eine Anlage je Wohneinheit für die Dauer

der Laufzeit des Förderprogrammes gefördert werden. Sind mehr Anträge eingegangen, als Fördergelder verfügbar sind, kann leider kein Zuschuss mehr gewährt werden. Die resultierenden Zuschüsse werden den Antragstellenden schriftlich in Aussicht gestellt.

5. Antragsstellung und Auszahlungsantrag

Folgendes Vorgehen wird seitens der Stadtverwaltung empfohlen:

- (1) Richtlinie lesen
- (2) Förderantrag bei der Stadt Geretsried stellen
- (3) Zustellung des Förderbescheides abwarten
- (4) Erst dann die Maßnahme beauftragen und vollziehen
- (5) nach Fertigstellung den Auszahlungsantrag stellen

5.1. Antragsstellung

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Geretsried als PDF heruntergeladen werden.

Einzureichende Unterlagen

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ✓ ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular der Stadt Geretsried
- ✓ Kostenvoranschlag bzw. Angebot für die geplante Anlage
- ✓ Produktbeschreibung der PV-Module inklusive Abgabeleistung des Wechselrichters
- ✓ Kopie des Personalausweises mit Meldeadresse (für Mieter)
- ✓ Einverständniserklärung vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. Eigentümerbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft (falls zutreffend)

Adresse und Ansprechpartnerin:

Stadt Geretsried
Energiemanagement, z.Hd. Roswitha Foißner
Karl-Lederer-Platz 1
82538 Geretsried
Telefonnummer: 08171 6298 324

Gerne können Sie den Antrag als PDF-Datei per E-Mail an energiesparen@geretsried.de schicken.

Berücksichtigt werden Förderanträge, die ab dem 10.07.2023 bis zum **15.12.2023** vollständig eingereicht werden.

Sind alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und die geplante Maßnahme förderfähig, erhält der / die Antragsteller/in einen vorbehaltlichen Bewilligungsbescheid. Sind die eingestellten Haushaltsmittel erschöpft, kann keine Bewilligung mehr erteilt werden.

5.2 Auszahlung

Das Formular für den Auszahlungsantrag finden Sie ebenfalls in der Anlage im PDF-Format.

Der Auszahlungsantrag muss zusammen mit den Rechnungsbelegen bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu

entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

6. Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wurde, muss innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Bewilligungsschreibens durchgeführt werden.

7. Zuschussabruf

Innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind folgende Dokumente bei der Stadt einzureichen:

- ✓ Nachweis der Meldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- ✓ Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber
- ✓ Rechnung(en), Zahlungsbestätigung oder ähnliches mit Angabe der verbauten Produkte

Es folgt die Abnahme und Besichtigung der bezuschussten Maßnahme durch einen Mitarbeitenden des Bauamts. Alternativ können Sie ein Bild der montierten Anlage beifügen. Liegen alle geforderten Nachweise vor und ist die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen, erhält der / die Antragsstellende einen Zuschussbescheid, aus dem die Höhe des Zuschusses hervorgeht. Der Zuschuss wird per Überweisung ausbezahlt.

8. Art, Umfang und Kumulierung von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Kumulierung ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen. Es ist Aufgabe des Antragstellenden, die Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Geretsried auf das angegebene Maß zu reduzieren oder gegebenenfalls bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Geretsried zurück zu zahlen.

9. Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Geretsried. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Fördermittel werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der / die Antragsstellende verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Seiten der Stadt Geretsried in Kraft.